

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 24.11.2021 / Ausgabe 55 / Jahrgang 5

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Baugenehmigung	Seite 3 - 4
Bekanntmachung Satzung Haushalt Vogtland Arena	Seite 5 - 8
Bekanntmachung Rempesgrüner Weg	Seite 9
Rempesgrüner Weg Karte	Seite 10
Bekanntmachung Gutenbergstraße	Seite 11
Gutenbegstraße Karte	Seite 12
Bekanntmachung Kaffeehausweg	Seite 13
Kaffeehausweg Karte	Seite 14
Bekanntmachung Loheweg	Seite 15
Loheweg Karte	Seite 16
Bekanntmachung Neumarkt	Seite 17
Neumarkt Karte	Seite 18
Bekanntmachung Mädchengasse	Seite 19
Mädchengasse Karte	Seite 20

Bekanntmachung Hohle	Seite 21
Hohle Karte	Seite 22
Bekanntmachung Höhenblick	Seite 23
Höhenblick Karte	Seite 24
Feststellung Jahresabschluss ÖPNV 2019	Seite 25 - 26
Bekanntmachung Untere Forstbehörde pdf	Seite 27
Öffentliche Bekanntmachung Widerruf des Verbots zur Wasserentnahme	Seite 28
Impressum	Seite 29

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung entsprechend § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau von 10 Garagen in Fertigbauweise auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1259/32 der Gemarkung Lengenfeld.

Entscheidung:

Mit Bescheid vom 18.10.2021 hat das Landratsamt Vogtlandkreis das o. g. Vorhaben genehmigt:

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden geprüften und revidierten Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes einzu-legen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlas-sen hat, gewahrt.

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweise:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (§ 70 Abs. 3 SächsBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zimmer Nr. 428 der Dienststelle des Landratsamtes Vogtlandkreis in der Bahnhofstraße 42-48 während der Dienstzeiten (Montag und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 42-48, 08523 Plauen; Telefonnummer 03741/300-2245). Es wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Zur Einsichtnahme sind nur die vom Bauvorhaben betroffenen Nachbarn befugt (ggf. Nachweis erforderlich).

Plauen, den 25.10.2021
Landratsamt Vogtlandkreis

Rolf Keil
Landrat

II: **Weiterleitung:**

Herr Beck
Geschäftsbereichsleiter Geschäftsbereich II

III. z.V.
i.A.

Rink, den 25.10.2021

BEKANNTMACHUNG
des Zweckverbandes Vogtland Arena

Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Vogtland Arena

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vogtland Arena hat in öffentlicher Sitzung am 30. August 2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen (Beschluss Nr. 26-21-10).

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 1. Oktober 2021 die Gesetzmäßigkeit nachstehender Haushaltssatzung bestätigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegen für die Dauer von mindestens einer Woche ab dem 25. November 2021 im Rathaus Klingenthal, Kirchstraße 14, Zimmer 107 während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Haushaltssatzung Zweckverband Vogtland Arena für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 30. August 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.084.300	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	977.700	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	106.600	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	EUR
- Gesamtergebnis auf	106.600	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- veranschlagtem Gesamtergebnis auf	106.600	EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	958.902	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	837.702	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	121.200	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.298.309	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.126.019	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-827.710	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 706.510	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-706.510	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 160.000 EUR festgelegt.

§ 5

Weitere Festsetzungen: Umlage

Die Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena i. V. m. § 60 Abs. 1 SächsKomZG wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 180.000 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena umgelegt.

Demnach entfallen auf

den Vogtlandkreis 140.220 EUR,

die Stadt Klingenthal 39.780 EUR.

§ 6

Ansätze des Finanzhaushaltes werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bildung von Rückstellungen gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 85a Abs. 1 SächsGemO und § 41 SächsKomHVO für übertragbar erklärt.

Ansätze des Finanzhaushaltes für Verbindlichkeiten gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 88 Abs. 4 Nr. 2 SächsGemO und § 42 SächsKomHVO werden ebenfalls für übertragbar erklärt.

Große Kreisstadt Klingenthal, den 25. Oktober 2021



Thomas Hennig
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Vogtland Arena

Zweckverband Vogtland Arena
(Siegel)
Kirchstraße 14
08248 Klingenthal

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung eines öffentlichen Feld- und Waldweges
in der Stadt Auerbach/Vogtland**

vom 26.10.2021

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgenden Feld- und Waldweg zur Ortsstraße um:

1. Straßenbeschreibung
Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 3 „Rempesgrüner Weg“ der Stadt Auerbach/Vogtland,
Teile von Flurstück Nr. 1263/1; 1214, Gemarkung Auerbach
ab Beginn der befestigten Fläche; auf Höhe der nördlichen Zuwegung zum Flurstück 1214 der Gemarkung Auerbach; öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 3
bis nördliche Grenze zum Flurstück 1200/1 der Gemarkung Auerbach
Länge: 0,034 km
2. Verfügung
Der unter 1. näher bezeichnete öffentliche Feld- und Waldweg wird zur Ortsstraße aufgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Auerbach/Vogtland. Die Verfügung wird zum 01.01.2022 wirksam.
3. Einsichtnahme
Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (03741 300 2328) wird gebeten.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.
4. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 26.10.2021


Beck
Leiter Geschäftsbereich II



Auerbach/Vogtl., Gemarkung
 Auerbach
 Rempesgrüner Weg
 Maßstab 1 : 1 000

VOGTLANDKREIS
 LANDRATSAMT

LANDRATSAMT VOGTLANDKREIS
 Postplatz 5
 08523 Plauen

Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung eines beschränkt-öffentlichen Weges
in der Stadt Auerbach/Vogtland**

vom 26.10.2021

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgenden beschränkt-öffentlichen Weg zur Ortsstraße um:

1. Straßenbeschreibung

Teil des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 16 „Weg von Gutenbergstraße“ der Stadt Auerbach/Vogtland,
Teile von Flurstück Nr. 753, 757, 758, 759, 1364 und 1365, Gemarkung Auerbach
ab Mitte von nördlicher Grenze von Flurstück 742i und Mitte von südliche Grenze von Flurstück 753 der Gemarkung Auerbach
bis südwestliche Grenze von Flurstück 759 der Gemarkung Auerbach (Gutenbergstraße 17 und 19)
Länge: 0,115 km

2. Verfügung

Der unter 1. näher bezeichnete beschränkt-öffentliche Weg wird zur Ortsstraße aufgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Auerbach/Vogtland. Die Verfügung wird zum 01.01.2022 wirksam.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (03741 300 2328) wird gebeten.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

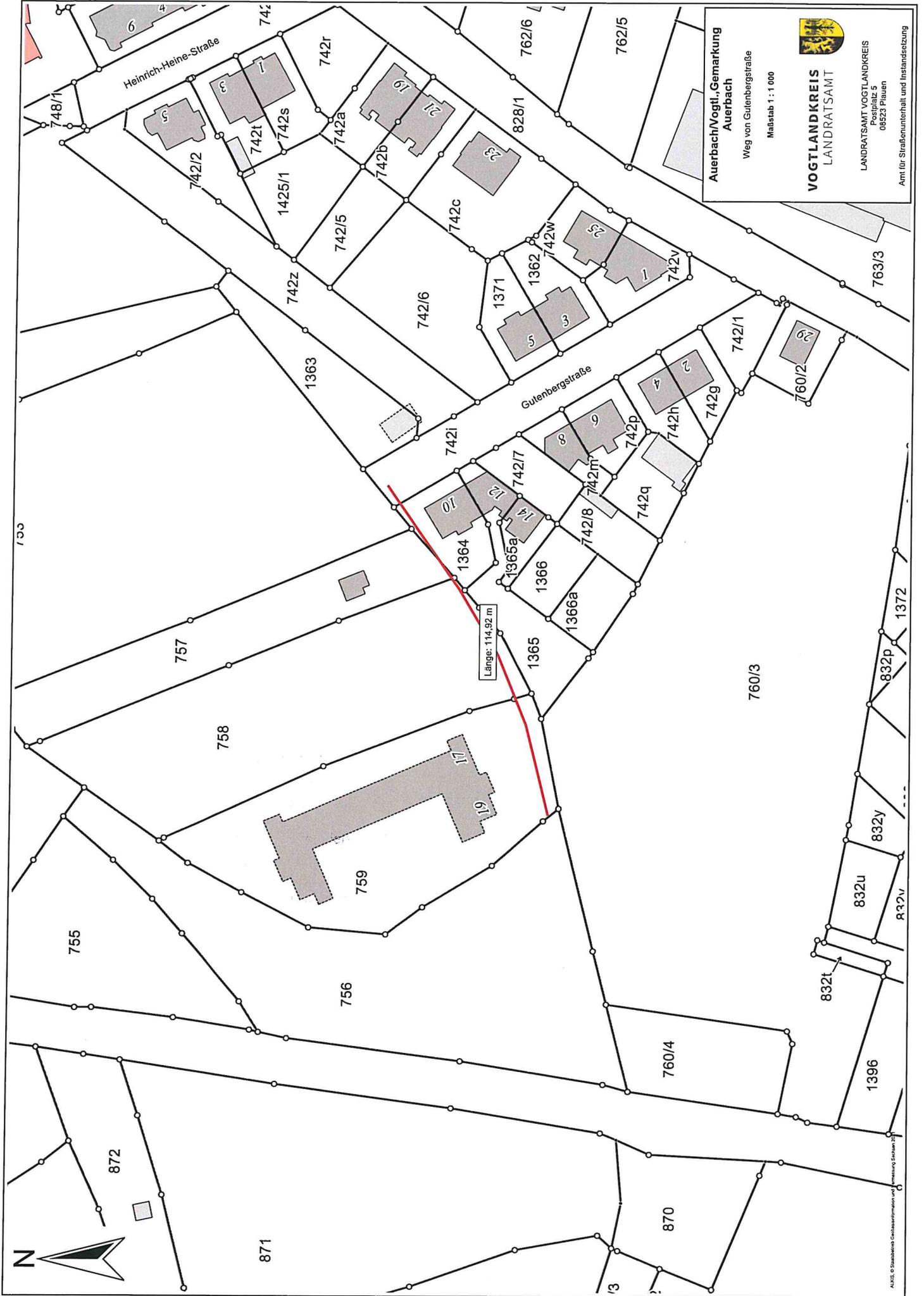
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 26.10.2021

Beck
Leiter Geschäftsbereich II





Auerbach/Vogtl., Gemarkung
Auerbach
 Weg von Gulerbergstraße
 Maßstab 1 : 1 000

VOGTLANDKREIS
LANDRATSAMT
 LANDRATSAMT VOGTLANDKREIS
 Postplatz 5
 08523 Plauen
 Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung eines beschränkt-öffentlichen Weges
in der Stadt Auerbach/Vogtland**

vom 26.10.2021

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgenden beschränkt-öffentlichen Weg zur Ortsstraße um:

1. Straßenbeschreibung

Teil des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. B 32 „Kaffeehausweg“ der Stadt Auerbach/Vogtland,
Teile von Flurstück Nr. 267, 264 und 279 Gemarkung Beerheide
ab Ortsstraße „Siedlung“ Flurstück 392 der Gemarkung Beerheide; gegenüber südöstlicher Gebäudewand Kulturhaus Flurstück 254 der Gemarkung Beerheide
bis südliche Grenze Flurstück 267 der Gemarkung Beerheide (Parkplatzende); nordöstliche Grenze Bereich Flurstück 264 und nordwestliche Grenze Flurstück 279 Gemarkung Beerheide (Parkplatzende)
Länge: 0,038 km

2. Verfügung

Der unter 1. näher bezeichnete beschränkt-öffentliche Weg wird zur Ortsstraße aufgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Auerbach/Vogtland. Die Verfügung wird zum 01.01.2022 wirksam.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (03741 300 2328) wird gebeten.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

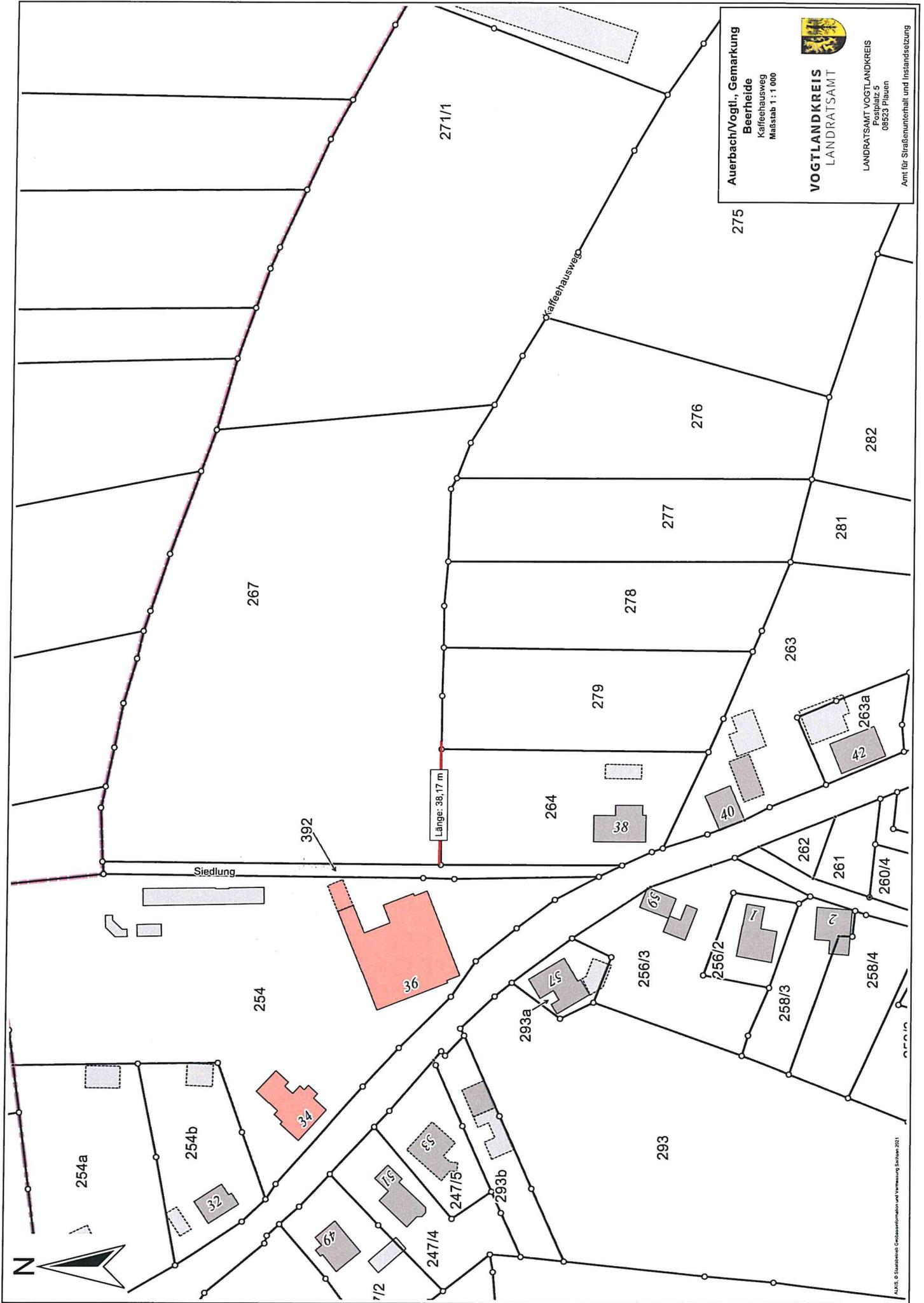
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 26.10.2021

Beck
Leiter Geschäftsbereich II





**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung einer Ortsstraße
in der Stadt Auerbach/Vogtland**

vom 26.10.2021

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgende Ortsstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg um:

1. Straßenbeschreibung

Teil der Ortsstraße Nr. 505 „Loheweg“

Teile von Flurstück Nr. 390/4 und 168 Gemarkung Beerheide

ab Flurstück 390/4 der Gemarkung Beerheide; auf Höhe der nördlichen Flucht des letzten Gebäudes; Ende befestigte Fläche, offensichtlicher Beginn eines öffentlichen Feld- und Waldweges

bis nördliche Grenze Flurstück 390/4 der Gemarkung Beerheide (Gemarkungsgrenze zu Rempesgrün)

Länge: 0,075 km

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichnete Ortsstraße wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Auerbach/Vogtland. Die Verfügung wird zum 01.01.2022 wirksam.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (03741 300 2328) wird gebeten.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

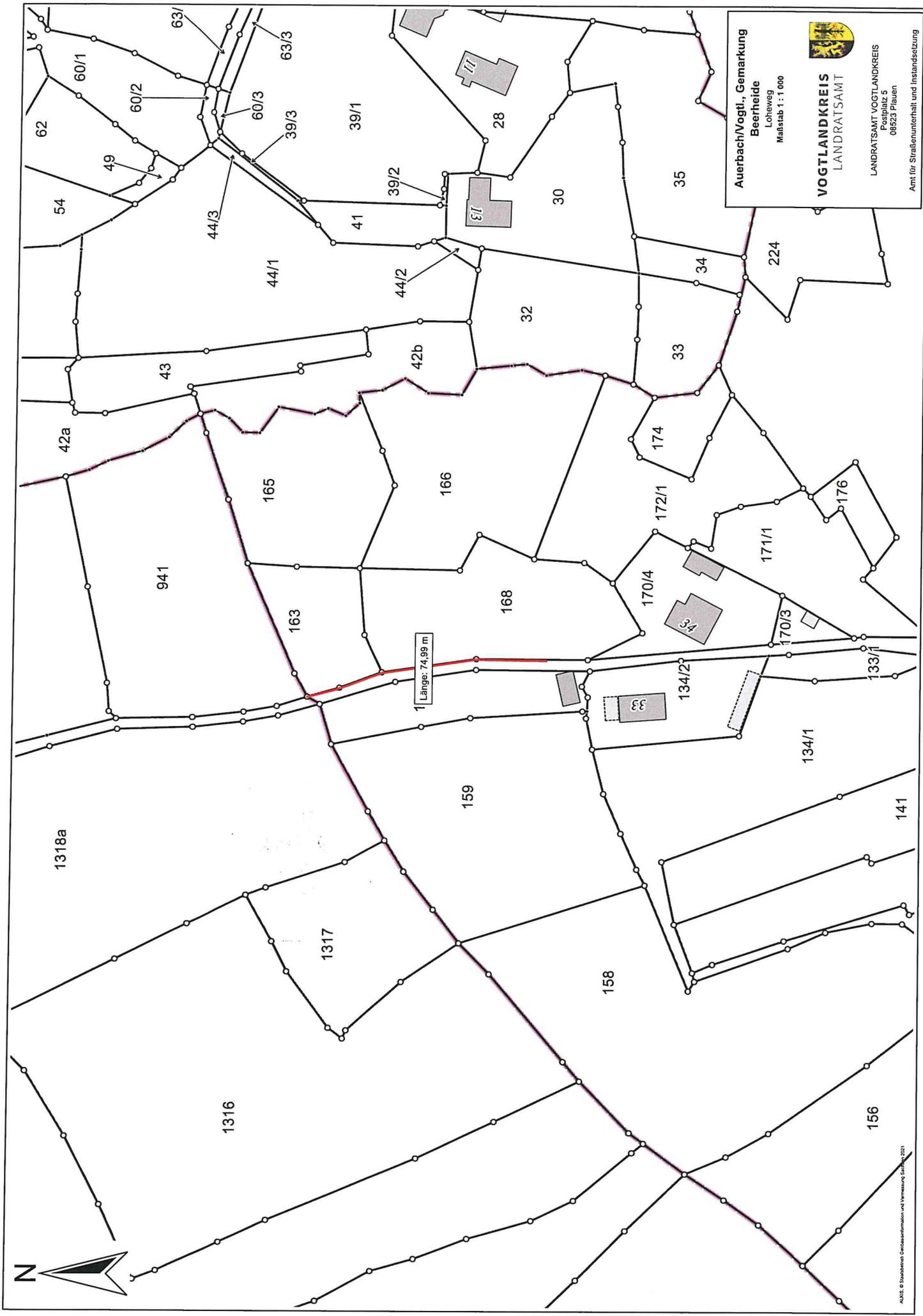
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 26.10.2021

Beck
Leiter Geschäftsbereich II





Auerbach/Vogtl., Gemarkung Beerheide
 Loheweg
 Mafstab 1 : 1 000

VOGTLANDKREIS
 LANDRATSAMT

LANDRATSAMT VOGTLANDKREIS
 Postplatz 5
 08523 Plauen

Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung einer Ortsstraße
in der Stadt Auerbach/Vogtland**

vom 26.10.2021

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgende Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg um:

1. Straßenbeschreibung

Teil der Ortsstraße Nr. 49 „Neumarkt“

Teile von Flurstück Nr. 815/4, 780/6, 810/13 und 712/7 Gemarkung Auerbach

ab Göltzschtalstraße B 169; gegenüber Treppenanlage am Goethepark

bis Bereich südwestliche Grenze Flurstück 815/4 der Gemarkung Auerbach; unteres Treppenende am Heiligen Brunnen

Länge: 0,022 km

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichnete Ortsstraße wird zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft, Widmungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Auerbach/Vogtland. Die Verfügung wird zum 01.01.2022 wirksam.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (03741 300 2328) wird gebeten.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 26.10.2021

Beck
Leiter Geschäftsbereich II



**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung einer Ortsstraße
in der Stadt Auerbach/Vogtland**

vom 26.10.2021

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgende Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg um:

1. Straßenbeschreibung

Ortsstraße Nr. 198 „Mädchengasse“

Flurstück Nr. 817a Gemarkung Auerbach

ab südliche Grenze Flurstück 817a zu Flurstück 350 der Gemarkung Auerbach

bis nordwestliche Grenze Flurstück 817a zu 816/6 (Bebelstraße) der Gemarkung Auerbach;

Einfahrt gegenüber der nordöstlichen Gebäudewand Bebelstraße 3 (Flurstück Nr. 367)

Länge: 0,057 km

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichnete Ortsstraße wird zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft, Widmungsbeschränkung auf Fußgänger und Anliegerverkehr frei. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Auerbach/Vogtland. Die Verfügung wird zum 01.01.2022 wirksam.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (03741 300 2328) wird gebeten.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

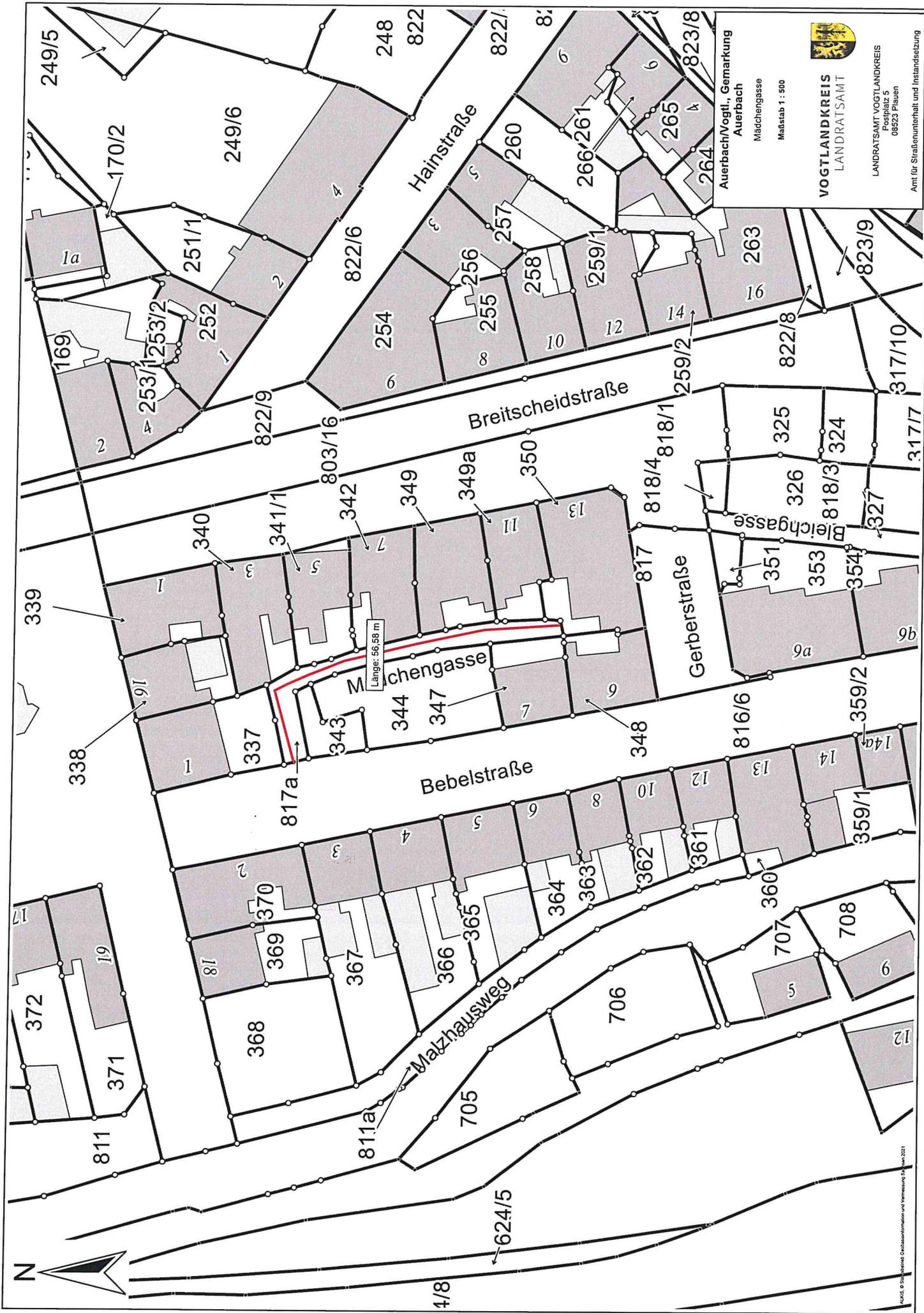
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 26.10.2021

Beck
Leiter Geschäftsbereich II





**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung einer Ortsstraße
in der Stadt Auerbach/Vogtland**

vom 26.10.2021

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgende Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg um:

1. Straßenbeschreibung

Teil der Ortsstraße Nr. 22 „Hohle“

Teile von Flurstück Nr. 809 Gemarkung Auerbach

ab südöstliche Grenze Flurstück 675/5 (Bertholt-Brecht-Straße) zu Flurstück 809 (Hohle) der Gemarkung Auerbach; Beginn des Parks

bis nordöstliche Grenze Flurstück 809 (Hohle) zu Flurstück 624/7 (Göltzschtalstraße) der Gemarkung Auerbach; Ende des Parks

Länge: 0,105 km

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichnete Ortsstraße wird zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft, Widmungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer frei. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Auerbach/Vogtland. Die Verfügung wird zum 01.01.2022 wirksam.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (03741 300 2328) wird gebeten.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 26.10.2021

Beck
Leiter Geschäftsbereich II



**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung einer Ortsstraße
in der Stadt Auerbach/Vogtland**

vom 26.10.2021

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgende Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg um:

1. Straßenbeschreibung

Teil der Ortsstraße Nr. 518 „Höhenblick“

Teile von Flurstück Nr. 649/1 Gemarkung Beerheide

ab Wendehammer der Ortsstraße „Höhenblick“; östlich vom Flurstück 650 der Gemarkung Beerheide; Beginn des verschmälerten Bereichs

bis Obere Straße; Einmündung südlich vom Flurstück 291/1 der Gemarkung Beerheide (Anwesen „Obere Straße 7“)

Länge: 0,014 km

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichnete Ortsstraße wird zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft, Widmungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer frei. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Auerbach/Vogtland. Die Verfügung wird zum 01.01.2022 wirksam.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (03741 300 2328) wird gebeten.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 26.10.2021

Beck
Leiter Geschäftsbereich II





Auerbach/Vogtl., Gemarkung
 Beerheide
 Höhenblick
 Maßstab 1 : 500

VOGTLANDKREIS
 LANDRATSAMT

LANDRATSAMT VOGTLANDKREIS
 Postplatz 5
 08523 Plauen

Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung

Ortsübliche Bekanntgabe

Zur Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 88 c Absatz 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 09. 03. 2018 hat der Zweckverband ÖPNV Vogtland in öffentlicher Sitzung einstimmig am 7. Oktober 2021 den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 gefasst.

Entsprechend § 88c Absatz 3 SächsGemO wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit Rechenschaftsbericht und Anhang gem. § 88c Absatz 3 SächsGemO und der Beteiligungsbericht 2019 des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland gemäß § 99 Absatz 4 SächsGemO liegen ab dem

29. November 2021

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland, Göltzschtalstr. 16 zu den Geschäftszeiten (07:30 – 16:30 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr) im Sekretariat zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Beschluss Nr.: 890/21/05

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2019 gem. § 88 c Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 58 Abs. 1 SächsKomZG für das Haushaltsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.638.053,77 €, einem Gesamtergebnis von 311.041,08 € sowie einer Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln von – 1.762.689,52 € fest und beauftragt den Verbandsvorsitzenden mit der Bekanntmachung desselben gem. § 88 c Abs. 3 SächsGemO.

Auerbach, den 01.11.2021



Rolf Keil

Landrat und Verbandsvorsitzender ZVV

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019
- in EUR -

Bezeichnung		2019	2018
<u>AKTIVA</u>		in EUR	
1.	Anlagevermögen	5.732.726,92	5.214.245,34
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	824.525,29	821.174,13
b)	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	1.629.006,98	1.027.494,63
c)	Sachanlagevermögen	3.010.180,83	3.096.562,76
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	50.937,00	50.937,00
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	2.462.331,08	2.571.617,64
cc)	Infrastrukturvermögen	255.745,07	182.957,36
ff)	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1,00	1,00
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	241.166,68	291.049,76
d)	Finanzanlagevermögen	269.013,82	269.013,82
bb)	Beteiligungen	269.013,82	269.013,82
2.	Umlaufvermögen	3.905.326,85	4.378.133,39
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	292.037,77	409.816,27
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.264.833,18	857.171,70
d)	Liquide Mittel	1.348.455,90	3.111.145,42
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4.	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>		<u>9.638.053,77</u>	<u>9.592.378,73</u>
Bezeichnung		2019	2018
<u>PASSIVA</u>		in EUR	
1.	Kapitalposition	8.036.213,05	7.725.171,97
a)	Basiskapital	6.013.791,82	6.013.791,82
	Darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Abs. 3 S. 4 SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf		
b)	Rücklagen	2.022.421,23	1.711.380,15
aa)	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.022.421,23	1.711.380,15
c)	Fehlbeträge	0,00	0,00
2.	Sonderposten	881.739,84	1.001.272,17
a)	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	881.739,84	1.001.272,17
3.	Rückstellungen	112.316,86	108.848,86
e)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	83.076,86	96.348,86
h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistungen gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	29.240,00	12.500,00
4.	Verbindlichkeiten	607.784,02	757.085,73
d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	225.439,97	720.945,82
e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	143.345,75	0,00
f)	Sonstige Verbindlichkeiten	238.998,30	36.139,91
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>		<u>9.638.053,77</u>	<u>9.592.378,73</u>

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre: Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 0,00 €; Bürgschaften 0,00 €; Gewährverträge 0,00 €; in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen 0,00 €; übertragene Ansätze für Auszahlungen für Investitionen 77.307,00 €.

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis, Untere Forstbehörde

gemäß § 40 Abs. 6 SächsWaldG (Informationspflicht)

Erarbeitung von gutachtlichen Stellungnahmen zum Zustand der Vegetation im Wald in gemeinschaftlichen Jagdbezirken im Vogtland

Die Eigentümer und Besitzer von Waldgrundstücken werden hiermit informiert, dass schwerpunktmäßig im Zeitraum vom 24.11.2021 bis 31.01.2022 auf den Waldflächen des Vogtlandkreises in gemeinschaftlichen Jagdbezirken mit ausreichendem Waldanteil durch Außendienstmitarbeiter der unteren Forstbehörde Begutachtungen zum Zustand der Vegetation, den Verbiss- und Schälschäden und dem Stand der Waldverjüngung durchgeführt werden. Es handelt sich dabei um visuelle Einschätzungen der genannten Waldzustandskriterien durch die Forstbediensteten. Eingriffe jeglicher Art in die Waldgrundstücke erfolgen dabei nicht.

Die Begutachtungen werden durch die untere Forstbehörde im Zuge der Festsetzung bzw. Bestätigung eingereicherter Abschusspläne für Rot-, Dam- und Muffelwild in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken durchgeführt und erfolgen grundsätzlich auf Anforderung durch die untere Jagdbehörde des Vogtlandkreises. Im Falle von zu einem späteren Zeitpunkt beantragten Abschussplänen werden die Erhebungen bis spätestens zum 31.03.2024 abgeschlossen.

Gesetzliche Grundlage dafür bilden § 21 Abs. 1 SächsJagdG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 SächsWaldG.

Plauen, den 08.11.2021

Beck
Geschäftsbereichsleiter

In Vollmacht

Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landratsamtes Vogtlandkreis

Widerruf des Verbotes zur Wasserentnahme

Der Vogtlandkreis hat mit Allgemeinverfügung vom 28.07.2020 Eigentümern und Anliegern von Gewässern bis auf Widerruf die Wasserentnahme an oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtung untersagt. Die Verfügung wurde öffentlich bekannt gemacht. Die Abflüsse liegen nun über einen längeren Zeitraum deutlich über dem mittleren Niedrigwasser. Mit einer länger andauernden erneuten Unterschreitung der mittleren Niedrigwasserabflüsse ist auf Weiteres nicht zu rechnen. Die Anordnung ist daher nicht mehr erforderlich.

Widerruf der Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 19.06.2020 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (BGBl. I Nr. 30 vom 29.06.2020 s. 1408) i. V. m. § 1 des sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz und § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung **widerruft** der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde **die Allgemeinverfügung vom 28.07.2020 zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern.**

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 Absätze 1 und 2 WHG kann vom Tage der Bekanntmachung an wieder uneingeschränkt ausgeführt werden.

Gründe:

Der Vogtlandkreis ist als untere Wasserbehörde gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 110 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Die Voraussetzungen nach § 49 VwVfG zum Widerruf eines nicht begünstigenden Verwaltungsaktes liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Vogtlandkreises, Postplatz 5, 08523 Plauen oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes einzulegen. In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden.

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstgesetz versehen ist.

Plauen, den 26.10.21


Rolf Keil
Landrat

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen